

Stellungnahme zur eidgenössischen Volksinitiative „1:12 - Für gerechte Löhne“

Das sivg sagt nein zur 1:12-Initiative

Das sivg lehnt die 1:12-Initiative, über die das Schweizer Stimmvolk am 24. November abstimmen wird, entschieden ab. Die Initiative widerspricht dem liberalen Wirtschaftsdenken und dem Grundsatz der Vertragsfreiheit. Ihre Annahme hätte den weltweit restriktivsten Eingriff in die unternehmerische Lohnpolitik zur Folge und setzte ein schlechtes Zeichen für den Wirtschaftsstandort Schweiz. Gerechtigkeit bringt sie entgegen ihrem Titel allerdings keine.

Wider eine liberale Wirtschaftsordnung

Die staatliche Fixierung eines willkürlichen Verhältnisses zwischen höchstem und tiefstem Lohn in einem Unternehmen widerspricht fundamental nicht nur der liberalen Wirtschaftsordnung der Schweiz, sondern aller westlichen Staaten. Dieser geplante Eingriff des Staates in die Wirtschaftsordnung ginge weit über seine Aufgaben hinaus und ist durch nichts zu rechtfertigen. Er verletzt ohne konkreten Schutzzweck die Privatautonomie der Parteien und den Grundsatz des freien Unternehmertums.

Alle berechtigte Kritik an überrissenen Manager-Salären darf nicht dazu führen, die liberalen Grundsätze, die der Schweiz und ihrer Bevölkerung einen hohen und sozial abgesicherten Lebensstandard ermöglichen, über Bord zu werfen – schon gar nicht, nur um einige wenige abzustrafen.

Wider die Vertragsfreiheit

Bei der Festlegung der Löhne gilt die Vertragsfreiheit. In gewissen Branchen oder für gewisse Berufe haben die Sozialpartner Mindestlöhne ausgehandelt, die in Gesamtarbeitsverträgen (GAV) verankert sind. Es ist nicht Aufgabe des Staates, die Löhne privater Unternehmen zu regeln. Staatliche Eingriffe in die Vertragsfreiheit sind nur dann und nur dort gerechtfertigt, wenn und wo sie dem Schutz der Arbeitnehmenden dienen. Die Initiative bezweckt jedoch keinen Arbeitnehmerschutz. Sie nutzt den Unmut der Bevölkerung über exorbitante Manager-Saläre aus und will auf Verfassungsebene ihre Vorstellung von „gerechten Löhnen“ verankern.

Wider den Wirtschaftsstandort Schweiz

Die Annahme der 1:12-Initiative führte dazu, dass die Schweiz weltweit am restriktivsten in die Lohnpolitik der Unternehmen eingreifen würde. Der Schaden, der damit international dem Wirtschaftsstandort Schweiz, aber auch den Staatsfinanzen und den Sozialversicherungen zugefügt würde, lässt sich nur erahnen.

Insbesondere für internationale Unternehmen wäre das Korsett 1:12 zu eng. Gerade diese Unternehmen sind jedoch in ihrer Standortwahl flexibler als regional verankerte Firmen.

Es ist unrealistisch zu glauben, dass betroffene Unternehmen die tiefsten Löhne massiv anheben und die höchsten Löhne gleichzeitig massiv senkten, um dem verfassungsmässigen Verhältnis Genüge zu tun. Wahrscheinlicher ist, dass gewisse Tätigkeiten an Dritte ausgelagert, Unternehmen aufgeteilt, Topkader im Ausland angestellt oder Unternehmensteile ins Ausland verlagert würden.

Solche Reaktionen schaden dem Wirtschaftsstandort Schweiz und damit auch den Arbeitnehmenden und der gesamten Bevölkerung.

Bei allem Unmut dürfen folgender Aspekte nicht vergessen werden:

- Die als zu hoch empfundenen Manager-Saläre werden via Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen wieder umverteilt. Die Summe der AHV-/IV-/EO-Beiträge auf Löhnen über CHF 500'000 zum Beispiel betrug 2010 1.4 Milliarden! Und 2008 bezahlten die obersten zehn Prozent der Steuerpflichtigen 78 Prozent der Einkommenssteuer auf Bundesebene. Davon profitieren alle. Ein teilweiser Ausfall dieser Beträge trifft alle.
- Der Anteil der Niedriglöhne in der Schweiz ist im internationalen Vergleich gering. Während in der OECD 2010 20.5 Prozent und in Deutschland 16.3 Prozent betroffen waren, arbeiteten in der Schweiz nur 9.2 Prozent im Niedriglohnbereich.
- KMU sind traditionell eigentümergeprägt. In aller Regel werden dabei Investitionen und das ganze unternehmerische Risiko von einer einzigen Person respektive Familie getragen. Die Beschränkung der 1:12-Initiative sowie weitere geplante Regulierungen und Einschränkungen des Unternehmertums (z.B. Erbschaftssteuerinitiative) drohen Unternehmertum im Keim zu ersticken oder die Weiterführung erfolgreicher Unternehmen zu verunmöglichen.

Wider Arbeitnehmende im Niedriglohnbereich

Gerade diejenigen Arbeitnehmenden, die die Initiative besser zu stellen vorgibt, riskieren benachteiligt zu werden, wo ihnen „Gerechtigkeit“ suggeriert wird. Wahrscheinlicher als dass auf Kosten der Manager-Gehälter „die Löhne aller wieder steigen“, wie es die Initianten versprechen, ist, dass gewisse Tätigkeiten im Niedriglohnbereich an Dritte ausgelagert werden, die dann häufig schlechtere Arbeitsbedingungen und eine schlechtere soziale Absicherung ihrer Arbeitnehmenden kennen.

Die Initiative riskiert eine Verschlechterung der Arbeitsmarktperformance in der Schweiz. Davon betroffen werden in erster Linie schlecht ausgebildete Arbeitnehmende im Niedriglohnbereich sein. Zudem verfügen gerade diese Personen über eine schlechtere Mobilität und Flexibilität bezüglich ihres Arbeits- und Wohnortes. Verschlechterungen im Arbeitsmarkt treffen zuerst diese Personen.

Mehr Arbeitsverhältnisse betroffen als geplant?

Unklar bleibt für wen die Initiative Gültigkeit hat: Nur für die unselbständige Erwerbstätigkeit (Arbeitsvertrag) oder auch für die selbständige Erwerbstätigkeit? Nur für juristische oder auch für natürliche Personen oder Einheiten ohne Rechtspersönlichkeit? Nur für juristische Personen mit wirtschaftlichem Zweck oder auch für Vereine, Stiftungen, Genossenschaften? Auf für den Staat selber? Was gilt als Lohn? Je nachdem betrifft die Initiative weit mehr Rechtsverhältnisse und Unternehmen als gemeinhin angenommen und als eigentlich im Visier der Initianten gewesen sein dürften: Das KMU, die Einzelfirma, der Berufsverband, der Sportverein...

Verordnung gegen die Abzockerei schützt genug

Am 3. März 2013 hat das Schweizer Volk die Volksinitiative „gegen die Abzockerei“ von Thomas Minder angenommen. Der Bundesrat will die entsprechende Verordnung per 1. Januar 2014 in Kraft setzen. Danach müssen bei börsenkotierter Gesellschaften zwingend die Aktionäre die Vergütungen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats sowie den Vergütungsbericht des Verwaltungsrats genehmigen. Mit dieser Regelung haben es die Aktionäre in der Hand, sachlich ungerechtfertigte Lohnexzesse zu verhindern. Auch in privaten Gesellschaften haben die Aktionäre, falls sinnvoll und gewünscht, die Möglichkeit via Statutenregelung in die Lohngestaltung einzugreifen.

Das sivg empfiehlt, die Volksinitiative „1:12 – Für gerechte Löhne“ abzulehnen. Sie wirft zur nicht sachgerechten Abstrafung Einzelner wesentliche Grundsätze unserer Wirtschaftsordnung über Bord ohne die versprochene Gerechtigkeit herstellen zu können.

sivg-Mitgliederumfrage zur 1:12-Initiative

Gemäss einer Umfrage des sivg sind rund zwei Drittel seiner Mitglieder mit keinem ihrer Mandate von der 1:12-Initiative betroffen. Trotzdem lehnen 94 Prozent der sivg-Mitglieder die Initiative ab, weil

- sie einem liberalen Wirtschaftsgedanken widerspricht (86%)
- sie den Wirtschafts- und Arbeitsplatzstandort Schweiz gefährdet (65%)
- das Verhältnis 1:12 in gewissen Branchen und Unternehmen nicht realistisch ist (62%)
- sie die Vertragsautonomie der Sozialpartner und die Sozialpartnerschaft gefährdet (47%)
- sie einfach umgangen werden kann (z.B. durch Aufspaltung von Unternehmen) (47%)

Mehrfachnennungen waren möglich.

